



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion der SVP-Fraktion: Aufhebung der Amtszeitbeschränkung im Landrat  
**Autor/in:** [Susanne Strub](#)  
**Mitunterzeichnet von:** Straumann  
**Eingereicht am:** 16. April 2015  
**Bemerkungen:** --  
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Vom 17.5.1984 (Stand 1.1. 2015)

§53

*Amtsperiode*

1 *Die Amtsperiode der Behördenmitglieder sowie der gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt vier Jahre.*

§ 54

*Amtszeitbeschränkung*

1 *Wer dem Landrat ununterbrochen während vier Amtsperioden angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode nicht wählbar.*

2 *Angebrochene Amtsperioden sind ganzen gleichgestellt.*

Nach den Wahlen ist vor den Wahlen!

Nach meinen Recherchen betrifft die Amtszeitbeschränkung im Rat bis zu den Wahlen 2019 ca. 20 Parlamentarierinnen und Parlamentarier.

Daher ist aus Erfahrung mit einigen Rücktritten in der nächsten Legislatur zu rechnen. Dazu kommen noch die verschiedensten Gründe eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Rat, sei das Wegzug, berufliche oder familiäre Veränderungen, Krankheit, usw.

Angebrochene Amtsperioden sind den Ganzen gleich gestellt und auch ein Grund, dass Parlamentarier vor den erreichten 16 Jahren ausscheiden müssen.

In den vergangenen Wahlen wurden 14 Ratsmitglieder trotz dem Status bisher frühzeitig abgewählt.

Der Alltag im Rat zeigt aber, dass Erfahrung, Wissen und konstante Zusammensetzung im Landrat und in den Kommissionen eine wichtige Voraussetzung sind.

Meiner Meinung nach geht durch die geltende Amtszeitbeschränkung unnötig wichtiges Wissen verloren und trägt zu einem vermeidbaren Wechsel bei.

Das Volk ist mündig genug am Wahltag die richtigen Entscheidungen zu treffen und es braucht keine gesetzliche Regelung.

**Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Landrat eine Vorlage zu unterbreiten und die notwendigen Massnahmen in diese Richtung zu ergreifen, so dass der § 54 aus der Verfassung gestrichen wird und die Amtszeitbeschränkung im Landrat des Kantons Basel-Landschaft aufgehoben werden kann.**